

Bebauungsplan STA 155 „Erweiterung Friederike-Fliedner-Haus“: Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (29.08. – 19.09.2012)

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
1	<p>Kreis Wesel</p> <p>Schreiben vom 17.09.2012</p>	<p>„(...) auf Basis der mir vorgelegten Unterlagen bestehen gegen die geplante Erweiterung des Friederike-Fliedner-Hauses keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Rahmen des weiteren Planverfahrens sind folgende Aspekte zu beachten bzw. abschließend darzustellen:</p> <p><u>Immissionsschutz:</u> In den geplanten Schlafräumen dürfen die Innenraumpegel von 30 db(A) in der Nacht nicht überschritten werden, dies ist in einem Schallschutzgutachten nachzuweisen. Sofern für die Einhaltung dieser Grenzwerte bauliche Maßnahmen zu treffen sind, ist dies mittels textlicher Festsetzungen sicherzustellen.</p> <p><u>Naturschutz und Landschaftspflege:</u> Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen den o.a. Bebauungsplan keine Bedenken.</p> <p>Der Bebauungsplanbereich liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel. Eine Stellungnahme aus der Sicht der Landschaftsplanung ist somit nicht erforderlich.</p> <p><u>Artenschutzrecht</u> Im vorliegenden Fall muss nach Maßgabe von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung erfolgen, durch die sichergestellt wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden (sog. Artenschutzprüfung, kurz ASP). Das Artenschutzrecht gilt im Innen- und Außenbereich.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die vorhandene Festsetzung wird wie folgt ergänzt: „Für die Räume an den durch XXX gekennzeichneten Fassaden ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie der kontrollierten Wohnungslüftung oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Dies ist im Rahmen der Baugenehmigung in einem Schallschutzgutachten nachzuweisen.“</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Für das Gebäude und die angrenzende Grundstücksfläche wurde eine ASP 1. Stufe durchgeführt. Die Ergebnisse sind in der Begründung im Kapitel 11.1 zusammengefasst. Auf die Beachtlichkeit des Artenschutzes wird in dem Bebauungsplan durch folgenden Hinweis hingewiesen: „Für die Rodungsarbeiten ist die allgemeine Sperrfrist gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG einzuhalten. Die Abrissarbeiten</p>

Bebauungsplan STA 155 „Erweiterung Friederike-Fliedner-Haus“: Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (29.08. – 19.09.2012)

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Im Hinblick auf die Durchführung der Artenschutzprüfung ist nur eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Diese findet man auf der Website vom LANUV NRW: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start.html</p> <p>In dem Vorhabensbereich könnten planungsrelevante Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 S. 2 (1. Halbsatz) durch das Vorhaben nachhaltig beeinträchtigt werden oder ihren schützenswerten Lebensraum (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3) verlieren. Diesbezüglich sind Aussagen zu treffen. Wichtig ist, dass hier der Nachweis geführt wird, dass artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG) dem Vorhaben nicht entgegenstehen werden.</p> <p>Entsprechende Unterlagen sind nachzureichen bzw. entsprechende artenschutzrechtliche Aussagen zu ergänzen.</p> <p>Für den Fall, dass im Vorhabensbereich keine planungsrelevanten Arten festzustellen sind, ist in der Begründung zum Bebauungsplan eine verbindliche Erklärung hierzu abzugeben.</p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz:</u> Für bestehende Gebäude an der "Alten" Ringstraße mit Aufenthaltsräumen, deren Fußboden mehr als 7,00 m über der angrenzenden Geländeoberfläche liegen, sind Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Rettungsgeräte und Fahrzeuge (z. B. Hub- Rettungsfahrzeug) zu schaffen.</p> <p>Werden Durchfahrten oder Zufahrten für den allgemeinen Fahrzeugverkehr durch Sperrpfosten o.ä. gesperrt, so sind diese so auszubilden, dass sie mit Geräten der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes leicht entfernt werden können.</p> <p>Sind verkehrsberuhigte Maßnahmen vorgesehen, so sind sie so zu planen, dass der Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr und des</p>	<p>sind außerhalb der Fortpflanzungs- (Mai - Juli) und der Überwinterungszeiten (November – Februar) der Fledermäuse durchzuführen. Vor dem Abriss ist das Gebäude auf den Besatz von Fledermäusen zu kontrollieren.</p> <p>An dem Neubau und im räumlichen Zusammenhang sind Fortpflanzungs- und Überwinterungsmöglichkeiten für Fledermäuse und Mauersegler durch das Anbringen von fünf Federmauskästen und einem Nistkasten für Mauersegler zu schaffen.“</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. In die Begründung des Bebauungsplanes wurde das Kapitel 16 „Vorbeugender Brandschutz“ aufgenommen, in dem die Berücksichtigung der genannten Sachverhalte beschrieben wird.</p>

Bebauungsplan STA 155 „Erweiterung Friederike-Fliedner-Haus“: Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (29.08. – 19.09.2012)

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Rettungsdienstes nicht eingeschränkt oder behindert wird.</p> <p><u>Wasserwirtschaft und Bodenschutz:</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken, Altlasten- und Verdachtsflächen sind auf den betroffenen Grundstücken nicht bekannt. Sämtliche anfallenden Schmutzwässer sind satzungsgemäß in den öffentlichen Kanal abzuleiten.</p> <p><u>Gesundheitswesen und Heimaufsicht:</u> Aus diesen Fachbereichen wurden keine Bedenken und Anregungen zu o.g. Planvorhaben vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Schreiben vom 17.09.2012</p>	<p>Im Planbereich befinden sich mehrere Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH, die ggf. von Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen grundbuchamtlich gesichert, verändert oder verlegt werden müssen. Wir bitten den Bau-träger, sich mindestens drei Monate vor Baubeginn mit der Deutsche Telekom Technik GmbH, Ressort Produktion Technische Infrastruktur 13 Jungfernweg 13, 47799 Krefeld, in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen (Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung) rechtzeitig eingeleitet werden können.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt. In der Begründung wird die Verlegung der Telekommunikationsleitungen im Kapitel 10 dargestellt.</p>
3	<p>Stadtwerke Kamp-Lintfort</p> <p>Schreiben vom 14.09.2012</p>	<p>Für den Bereich der öffentlichen Stromversorgung nehmen wir wie folgt Stellung: In dem betroffenen Planbereich der Ringstraße befinden sich 2 Niederspannungs-Kabel, wie aus dem beigefügten Auszug aus dem Bestandskataster zu ersehen ist. Diese Kabel dienen der örtlichen Versorgung und sind auch weiterhin erforderlich.</p> <p>Für den Bereich der öffentlichen Trinkwasserversorgung nehmen wir wie folgt Stellung: In dem betroffenen Planbereich der Ringstraße befindet sich eine Trinkwasserversorgungsleitung, wie aus dem beigefügten Auszug</p>	<p>Den Anregungen und Hinweisen wird gefolgt. In der Begründung wird die Verlegung der Leitungen zur Strom- und Trinkwasserversorgung im Kap. 10 dargestellt.</p>

Bebauungsplan STA 155 „Erweiterung Friederike-Fliedner-Haus“: Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (29.08. – 19.09.2012)

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>aus dem Bestandskataster zu ersehen ist. Diese Kabel dienen der örtlichen Versorgung und sind auch weiterhin erforderlich.</p> <p>Bei den betroffenen Anlagen der Strom- und Trinkwasserversorgung ist eine Überbauung grundsätzlich nicht zulässig. Die hier betroffenen Anlagen müssen bei der Realisierung des o.g. Bebauungsplans umgelegt werden. Die Kosten der Umlegung gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass eine mögliche Umlegung der Trinkwasserversorgungsleitung möglicherweise Einfluss auf die Löschwasserversorgung hat. Hier ist eine Prüfung bzw. Anpassung des Brandschutzkonzeptes für das Friederike-Fliedner-Haus zu empfehlen.</p> <p>Grundsätzlich werden die Versorgungsleitungen in den betroffenen Bereichen auf Grundlage der AVBWasserV, NDAV und NAV betrieben und sind ggf. grunddienstlich zu sichern. Die Versorgungsleitungen müssen zugänglich bleiben und vor Beeinträchtigungen geschützt werden.</p> <p>Bei Tiefbauarbeiten dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit von Versorgungsleitungen und -kabeln gefährden. Hierzu gehört auch, dass die Überdeckung von Leitungen nicht wesentlich verändert wird und keine tief wurzelnden Bäume über bzw. in unmittelbarer Nähe von Leitungen und Kabeln gepflanzt werden. Die von DVGW-Regelwerk ausgegebenen „technischen Mitteilungen über Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ - GW 125 März 1989 – sind zu berücksichtigen. Alle Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind mit der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH abzustimmen.</p> <p>Das Merkblatt für „Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßen und Verkehrswesen, ist zu beachten. Danach bestehen in der Re-</p>	<p>Auf die während der Baumaßnahme zu beachtenden Vorschriften, Regelwerke und Merkblätter wird in einem Hinweis im Bebauungsplan hingewiesen: „Im Netzgebiet der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH sind die „technischen Mitteilungen über Baumpflanzungen in Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ des DVGW (GW125 März 1989) sowie das „Merkblatt für Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen“ der FGSV zu beachten.“</p>

Bebauungsplan STA 155 „Erweiterung Friederike-Fliedner-Haus“: Abwägung der Anregungen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (29.08. – 19.09.2012)

Ifd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägung
		<p>gel keine Bedenken, wenn ein horizontaler Abstand zwischen der Stammachse des Baumes und der Außenkante der Versorgungsleitungen bzw.- Kabeln von mindestens 2,5 m eingehalten wird. Sollten ausnahmsweise Bäume in geringerem Abstand als 2,5 m von den Versorgungsleitungen bzw. -Kabeln entfernt gepflanzt werden, so sind mit der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH abzustimmende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die zu Lasten der Verursachers gehen.</p>	
4	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbilddauswertung</p> <p>Schreiben vom 07.09.2012</p>	<p>Die Auswertung des o.g. Bereiches war nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es liegt ein diffuser Kampfmittelverdacht vor. Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschieben. Die bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten.</p> <p>Im nicht ausgewerteten Bereich sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdreiches hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der diffuse Kampfmittelverdacht und die sich daraus ergebenden Vorsichtsmaßnahmen werden in die Begründung aufgenommen. Der Bebauungsplan wird um einen Hinweis auf den diffusen Kampfmittelverdacht ergänzt und auf die in der Begründung beschriebene Vorsichtsmaßnahmen sowie das Merkblatt für das Einbringen von Sondierungsbohrungen im Regierungsbezirk Düsseldorf hingewiesen: „Im Geltungsbereich liegt ein diffuser Kampfmittelverdacht vor. Die in der Begründung genannten Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Die Bauarbeiten sind mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abzustimmen.“</p>

Bebauungsplan STA 155 „Erweiterung Friederike-Fliener-Haus“: Abwagung der Anregungen aus der Fruhzeitigen Beteiligung der Behorden und sonstigen Trager offentlicher Belange (29.08. – 19.09.2012)

lfd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwagung
-----------------	--------------------	----------------------	------------------